

1049

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso.

(Vom 29. März 1919.)

Art. 15, Absatz 1 und 2, der am 22. Dezember 1905 (E. A. S. XXI, 379) erteilten neuen Konzession für eine Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso hat folgende Fassung:

„Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 30 Rappen per 100 Kilogramm bezogen werden. Die Minimaltaxe für eine Gepäcksendung beträgt höchstens 20 Rappen.“

Mittels Eingabe vom 4. Oktober 1918 stellt die Drahtseilbahngesellschaft Locarno-Madonna del Sasso das Gesuch, es möchten diese Vorschriften des Art. 15 in dem Sinne abgeändert werden, dass:

1. das freie Taxgewicht für Handgepäck von 10 auf 5 kg ermässigt und
2. die Transporttaxe für das taxpflichtige Gepäck von 30 Rappen auf Fr. 1. 20 für 100 kg und die Mindesttaxe für eine Sendung von 20 auf 40 Rappen erhöht werden.

Zur Begründung ihres Gesuches führt die Gesellschaft im wesentlichen folgendes aus:

Das taxfreie Gewicht von 10 kg gebe den Fahrgästen oft zu Missbräuchen und Streit mit dem Bahnpersonal Anlass. Auch bei andern Drahtseilbahnen mit beschränkt verfügbarem Platz betrage das taxfreie Gewicht für Handgepäck nur 5 kg. Was

das übrige taxpflichtige Reisegepäck und die Mindesttaxe für eine Gepäcksendung anbelangen, so mache die Gesellschaft darauf aufmerksam, dass andere Seilbahnen, die eine wesentlich kleinere Betriebslänge aufweisen, höhere Transporttaxen verlangen.

In seiner Vernehmlassung vom 22. Januar 1919 hat sich der Staatsrat des Kantons Tessin gegen die Herabsetzung des freien Taxgewichtes ausgesprochen. Gegen die Erhöhung der Taxe für taxpflichtiges Gepäck auf Fr. 1.20 für 100 kg und diejenige der Mindesttaxe auf 40 Rappen hat er dagegen keine Einsprache erhoben.

In Anbetracht des von der Regierung des Kantons Tessin eingenommenen Standpunktes verzichtete die Gesellschaft mit Schreiben vom 13. März 1919 auf die Herabsetzung des freien Taxgewichtes auf 5 kg.

Da auch wir gegen die Erhöhung der Transporttaxe für das taxpflichtige Gepäck und die der Mindesttaxe nichts einzuwenden haben, so empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme und benützen auch diese Gelegenheit, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. März 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Afor.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Abänderung der Konzession einer Drahtseilbahn von
Locarno zur Madonna del Sasso.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Drahtseilbahngesellschaft Locarno-Madonna del Sasso vom 4. Oktober 1918,
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 29. März 1919,

beschliesst:

1. Art. 15, Absatz 2, der durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1905 (E. A. S. XXI, 379) erteilten Konzession einer Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso erhält folgende neue Fassung:

„Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens Fr. 1.20 für 100 kg bezogen werden. Die Mindesttaxe für eine Gepäcksendung beträgt höchstens 40 Rappen.“

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. Mai 1919 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso. (Vom 29. März 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1049
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1919
Date	
Data	
Seite	551-553
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.